

(Name, Vorname)

17.07.20
(Datum)

An die
Personalstelle für Referendare

Betr.: B-Klausurenkurs

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der

Nr. 065-2110

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger
– lesbarer – Ausfüllung und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

1. Referendar im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. an dem A-Klausurenkurs 06/15 teilgenommen habe,
3. voraussichtlich im Monat 10/20 die Examensklausuren schreiben werde.

Az. 33 O 123/16

Landgericht Saarbrücken
Urteil

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

der Sieglinde Schuster,
Frühlingssgraben 25, 22087 Hamburg,

Ulfjein,

-Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin
Dr. Marie Müller, Reihuhofstraße 98, 66111 Saarbrücken -

gegen

die Grund- und Boden-Bank AG,
vertreten durch den Vorstand bestehend aus
Herald Müller, Peter Friedrich, Eber Ullopp,
Fincenzplatz 11, 60328 Frankfurt a.M.,

Beklagte,

-Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Peters und
Pestme, Reihuhofstr. 1, 66111 Saarbrücken -

hat das Landgericht Saarbrücken,
Zivilkammer 33 auf die mündliche
Verhandlung vom 21.07.2016
durch die Richterin am Landgericht Müller
als Einzelrichterin

für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. } lt. Rechtsvermerk Klausur.
3. }

Tatbestand

Die Klägerin wendet sich gegen die
von der Beklagten betriebene
Zwangsvollstreckung in ihr Hausgrundstück
in der Hauptstraße in Saarbrücken
wegen einer Grundschuld.

Der Vater der Klägerin, Herr Stefan
Schuster verstarb im Jahr 2013, nahm
im Jahr 2007 einen Kredit bei der
Beklagten auf. Zu dessen Sicherung
bestellte er der Beklagten in der
notariellen Urkunde* des Notars Schmitze,
Saarbrücken am 27.05.2007 eine
Buchgrundschuld über einen Betrag von
30.000 € nebst jährlicher Zinsen in Höhe
von 10% an dem besagten, damals noch

* (Urkundenrolle - Nr. 34/2007)

in seinem Eigentum stehende Haus-
grundstück. Zudem unterwarf sich
Herr Schuster und den jeweiligen
Eigentümern wegen des Grundschuldkapitals
nebst Zinsen der sofortigen Zwangs-
Vollstreckung. Die Grundschuld wurde mit
dem Vermerk, dass die jeweiligen Eigentümer
der sofortigen Zwangsvollstreckung unterworfen
sind, in das Grundbuch eingetragen.

Im Jahr 2008 tilgte Herr Schuster den
Kredit, woraufhin die Behörde die Tilgung
schriftlich bestätigte, die vollstreckbare Ausfertigung
des Grundschuldbestellungsbuchs vom 27.05.2007
sowie eine Löschungsbewilligung an ihn
übermittelte.

Im Jahr 2008 nahm Herr Schuster ein
weitere rückfälliges Darlehen über 40.000 €
auf, welches bis zum 31.12.2010
zurückgezahlt werden sollte (Kredit-
konditionen 870*30). Am 6.05.2008
trugen die Parteien schriftlich eine
Vereinbarung, dass die noch im Grundbuch
stehende Grundschuld zur Sicherung des
neuen Darlehens dienen sollte.

~~Im Jahr 2011 erhielt Herr Schuster
von der Behörde einen~~

* Herr Schuster und die Behörde

*1 (s. nächstes Blatt)

Mit Schreiben vom 10.06.2011 (Anlage U1) schickte die Beklagte, sie betrachtete die Anpreisung als erledigt ~~mit~~ und machte weitere Ansprüche aus ihm Engagement nicht geltend.

Am 13.06.2011 fiel der Beklagten auf, dass der Brief offensichtlich an Herrn Schuster adressiert war und eigentlich an einen anderen Kunden mit gleichem bürgerlichem Namen hätte versandt werden sollen, da mit der Anpreisung nichts zu tun hat. Dies teilte die Beklagte Herrn Schuster mit Schreiben vom 13.06.2011 mit und forderte diese auf, das Schreiben vom 10.06. „als Gegenstandslos zu betrachten. Wegen der weiteren Einzelheiten des Schreibens wird auf Blatt 10 der Akte (Anlage U3) verwiesen.

Im Frühjahr 2013 überprüfte Herr Schuster die Unterlagen das besagte Hausgrundstück und vereinbarte mit ihr die Abgabe sämtlicher Ansprüche des Herrn Schuster gegen die Beklagte auf Rückgewähr oder Löschung der Grundschuld.

Am 14.04.2015 kündigte die Beklagte dem Kläger die Grundschuld und

Im Jahr 2010 zahlte Herr Schuster insgesamt 48.000€ auf ~~das~~ sein Geschäftskonto bei der Bank ein. Auf diesem unterhielt er ein Kontokorrentkredit. Nach Einzug der Zahlungen befand sich dieses Konto zum 31.12.2010 noch mit 16.000€ im Soll.

bezieht sich darauf, dass die testamen-
tensche Alleinherrin des Hans Schuster,
Frau Gabriele Maria, den Kredit über
40.000€ nicht zurückzahlte.

Am 11.12.2015 ließ sich die Beteiligte
eine weitere vollstreckbare Ausfertigung
der Grundschuldbestellung mit Vollstreckungs-
untersuchung vom 27.05.2007 ~~von~~ von
dem Notar Schuster stellen. Wegen
~~der diesbezüglichen~~ und begründete
dies damit, dass sie die bisherige
Ausfertigung nicht mehr auffinden könne.
Die ~~Beteiligte~~ Alleinherrin teilte dem Notar
verständlich mit, dass dies
nicht stimmt, sondern die vollstreb-
bare Ausfertigung für ihn Vater an
diesem ~~beim~~ ~~Beizugs~~ ~~Beizugs~~ ~~Beizugs~~ ~~Beizugs~~
sei.

Mit Beschluss vom 11.03.2016 ~~hat~~ ordnete
das Vollstreckungsgericht Saarbrücken an,
dass die Beteiligte die Zwangs-
versteigerung des Grundstücks ^{an} ~~an~~
Einige Tage vor Ablauf der Frist ~~in~~
sich ein Sachverständigen bei der
Bewertung des Grundstücks zwecks
Zustellung des Vollstreckungswortes.

Die Alleinherrin ist der Ansicht,

die Titulierung des Anspruchs aus der Grundschuld gegen den Eigentümer sei unzulässig, weil die potentielle Wertminderungsprognose ihres Verkaufsertrags verwendet gewesen sei und eine privatrechtliche „Reaktion“ nicht zulässig sei.

Die Haftung der Mägen erheide auch deshalb aus, weil die Beschlüsse mit Schreiben vom 10.06.2015 auf die Vollstreckung verzichtet habe.

Sie ist weiterhin der Ansicht, eine die Grundschuld sei wegen der Rückgabe der vollstreckten Kopie sowie der üblichen Löschungsbewilligung erloschen.

Eine Haftung könne auch deshalb nicht in Frage, weil die Darlehensforderung erloschen sei. ~~Zu~~

Zudem habe sie sich nicht selbst der Zweckvollstreckung unterworfen, sei nicht an dem Darlehensvertrag aus 2008 beteiligt und auch nicht Erbin ihres Vertriebs, sodass auch aus diesen Grund eine Haftung ausschleide.

Hilfsweise beruft sie sich darauf, dass eine weitere vollstreckbare Kopie durch den Vater nicht hätte erstellt werden dürfen.

In der mündlichen Verhandlung hat die Klägerin ihre zunächst eingehendsten Anträge leicht unformuliert.

Die Klägerin beantragt,

die Zwangsvollstreckung aus der vollstreckbaren Urkunde vom 27.05.2007 zu Urkundenrolle-Nummer 34/2007 des Notars Hebert Schubert, Saarbrücken, durch die Beschlafte für unzulässig zu erklären

und hilfsweise,

die Zwangsvollstreckung gegen die Klägerin aufgrund der vollstreckbaren Beschlafte vom 11.12.2015 zu Urkundenrolle-Nummer 34/2007 des Notars Hebert Schubert, Saarbrücken, für unzulässig zu erklären.

Die Beschlafte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie rügt die Zuständigkeit des Gerichts.

Sie ist weiterhin der Ansicht, ein Rechtsschutzbedürfnis bestehe nicht.

Blick auf das Schreiben vom 10.06.2011
wegen § 775 ZPO nicht.

Eine schriftliche notarielle Beweismittel
der Sicherungsbede zur Revanche
der Grundschuld sei nicht erforderlich,
sodass Zweifel an der Wirksamkeit
der Unterverpfändung nicht ange-
bracht seien.

Aus der Vereinbarung vom 10.06.11
kann die Klägin nicht herleiten,
weil die Belehnung ~~hier~~
ihr Versehen sofort aufgedeckt
habe mit Schreiben vom 13.06.11.

Die Darlehensforderung bestimme nach
wie vor, weil die Zahlung
des Herrn Schuster auf einen
anderen Kontokorrentkredit auf
seinem Geschäftskonto erfolgt
seien.

~~Sie~~ Die Klägin hatte auch
deshalb weil der Hinweis auf
die notarielle Unterlegung des
jeweiligen Eigentums im Grundbuch
eingetragen wurde

Fehler bei Erstellung der vollstreck-
baren Kopien seien nicht
erheblich.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist in ihrem Hauptantrag zuteilw., aber unbegründet. Der Hilfsantrag ist bereits unzulässig.

I. Der Hauptantrag ist Zuteilw.

1. Der Hauptantrag ist teilweise als Vollstreckungsabwehrklage gemäß §§ 767 I, 754 I Nr. 5, 755 S. 1 ZPO (hinc a.) und teilweise als Titelgegenklage gemäß §§ 767 I, 754 I Nr. 5, 755 S. 1 ZPO analog statthaft (hinc b.).

a) Die Vollstreckungsabwehrklage ist nach § 767 I ZPO statthaft, wenn der Kläger als Vollstreckungsschuldner materielle Einwendungen gegen den titulierten Anspruch geltend macht.

In materieller Hinsicht macht die Klage geltend, dass die Erlöschen der Grundschuld sowie eine Einrede aus dem Sicherungsvertrag, dass der Sicherungszweck aufhöre der Spitze (13821 OLG) die zur Sicherung Forderung ~~erlösch~~ entfallen sei, geltend.

Weiterhin macht die Klägerin geltend, die Zwangsvollstreckung sei aufgrund einer Vollstreckungsvereinbarung vom 10.06.11, die einen Verzicht auf die Vollstreckung ~~Es~~ enthalte, unzuständig. Auch dies ist ein im Wege des § 767 I ZPO geltend zu machende Einwand. ~~Es~~ ~~er~~ handelt es sich hierbei um einen Prozessvertrag, der auch die formellen Zwangsvollstreckungsveroraussetzungen beseitigen und modifizieren kann, sodass auch eine Vollstreckung gemäß § 766 ZPO denkbar erscheint. Ist jedoch Gegenstand der Vollstreckungsvereinbarung, dass die Vollstreckung gänzlich unterbleiben soll, ist die Erhebung einer Vollstreckungsabwehrklage Zweckdienlicher, weil die Vereinbarung welche zu einem materiell-rechtlichen Erlösungsvertrag i.S.d. § 357 BGB aufweist. ✓

b) Soweit die Klägerin einwendet, sie sei die Unterwerfungspolitik, sei unzuständig, weil die Bedeutung der Frau furchtschuld durch privatrechtliche Sicherungsabrede erfüllt, ist die Titelgegenklage gemäß § 767 I ZPO analog statthaft, weil dies keine

materiell-rechtliche Einwendung gegen den titulierten Anspruch, sondern keine Einwendung gegen den Titel selbst darstellt. Zur Begründung erforderlich Rechtsnachlass ist eine analoge Anwendung geboten (Art. 19 IV GG).

2. Das Landgericht Saarbrücken ist für beide Klagen zuständig. Die ~~sachliche~~^{örtliche} (anschließliche) Zuständigkeit für Vollstreckungsmaßnahmen gegen vollstreckbare notarielle Urkunden folgt im Normalfall aus § 757 V ZPO und bestimmt sich nach dem allgemeinen Gerichtsstand des Schuldners. Handelt es sich jedoch um eine Zwangsvollstreckung, die gemäß § 800 I ZPO gegen den jeweiligen Eigentümer gerichtet ist, folgt die örtliche Zuständigkeit aus § 800 III ZPO und bestimmt das Gericht, in dem Bezirk des Grundstücks gelegen ist. Das Grundstück liegt verdingt in Saarbrücken.

Aufgrund des Streitwerts von mehr als 5000€ ist gemäß §§ 23 Nr. 1, 77 I, 76 I, 755 S. 1, 757 V, 800 III, 802 ZPO das Landgericht Saarbrücken sachlich und örtlich unanfechtlich zuständig.

3. Das Rechtsschutzbedürfnis ist zu bejahen. Dies ist bei Vollstreckungsabwehrklagen regelmäßig der Fall, wenn die Zwangsvollstreckung droht oder schon begonnen hat und noch nicht beendet ist.

Vollständig hat das Vollstreckungsgericht Saarbrücken bereits nach § 20 ZVG die Zwangsvollstreckung am 11.03.2016 durch Beschluss angeordnet, ~~und~~ sodass die Vollstreckung bereits begonnen hat.

Dem Rechtsschutzbedürfnis steht auch nicht entgegen, dass die Klägerin die Vollstreckungsverbarung vom 8.10.06.11 dem Vollstreckungsgericht hätte vorlegen können und auf diese Weise gemäß §§ 775 I Nr. 5 ZPO, § 776 S. 1 ZPO die Einstellung der Zwangsvollstreckung und die Aufhebung des Verfügungsbeschlusses hätte erreichen können. Allerdings wird die Zwangsvollstreckung nur im konkreten Fall eingestellt.

Die vollständige Beseitigung des Titels kann nur über das Vollstreckungsabwehrklagen erfolgen, sodass diese Klage rechtsschutzintensiver ist.

a.) Der Anspruch auf Duldung des Zweipuellstreits ist nicht gemäß § 357 BGB aufgrund eines in der Vollstreckvereinbarung vom 10.06.2011 zur schuldnerischen Erlaubnis- oder eines sonstigen Verein zu schulden Vollstreckphindernis bestehen bzw. nicht durchsetzbar.

Die Behauptung hat ihre Eltern vom 10.06.2011 wirksam angefochten, mit der Folge, dass die Willensbetätigung ex tunc nichtig ist, § 142 I BGB.

Die Behauptung hat die Anfechtung gemäß § 143 I BGB gegenüber dem damaligen Vertragspartner, Herrn Schuster, wirksam erklärt. Das Schreiben vom 10.06.11 ist gemäß §§ 133, 157 BGB nach Maßgabe des objektiven Erklärungswortes unter Berücksichtigung der Verkehrssituation, als Anfechtungserklärung auszulegen. Dass das Wort „Anfechtung“ nicht enthalten ist, ist unbedeutend. Es kommt darauf an, dass der Wille, von der vorerwähnten Eltern abstand zu nehmen bei Parallelschaltung in der Laiensphäre hinsichtlich der Ausdruck lautet. Die Auffassung, dass vorerwähnte Schreiben als

"gegenständlich" zu betrachten, kann hier in diese Richtung verstanden werden.

Der Befehlsteil stand auch ein Anfechtungsgrund zu. Sie unterlag einem Inhaberrücktritt gemäß § 115 I Alt. 1 BGB, da sie sich über die Identität ihres Geschäftspartners irrte, indem sie Herrn Schuster mit einem weiteren Herrn Schuster mit gleichem bürgerlichen Namen verwechselte.

Die Anfechtung erfolgte gemäß § 121 I 1 BGB auch forstrechtlich unvorzüglich, ohne schuldhaft zu zögern, nämlich die Befehlsteil ihr Schreiben noch am den Tag, an dem sie Kenntnis von der Verwechselung erlangte, an Herrn Schuster, was diesen am 15.08.71 auch zeigt (vgl. Rückversicherungs-Anlage B4).

b) Die Grundschuld ist auch nicht erloschen. Die Aufhebung einer Grundschuld erfordert nach § 875 I BGB die Aufhebungsbefugnis, das Berechtigte, die Zustimmung des Eigentümers (vgl. §§ 1152 I, 1143 BGB).

sowie die Löschung des Rechts
im Grundbuch.

Vertreter ist von diesen Voraussetzungen
nur die erste, namentlich die
Anfechtungsbedingung, der Befehl
durch Übermittlung der Löschungsbeurteilung
(§ 154 BGB), erfüllt. Weder die
Zustimmung des Item Schuster, oder
~~später~~ noch die Löschung im
Grundbuch ist erfolgt.

Sollte man nun das jetzige
Verhalten der Rechtsnachfolgerin des
Item Schuster, der Utejein, als
Zustimmung ~~an~~ ~~der~~ ~~Zur~~ infolge
der Auseinandersetzung der Löschungsbeurteilung,
nach § 875 II BGB unwiderruflich
gewordenen Auflassungsvertrag
oder Befehl bepreist, fehlt
es an einer Löschung im
Grundbuch.

cc) Der Anspruch auf Duldung der
Zerlegung ist auch
nicht deshalb kündbar,
weil die Utejein der Befehl
Einreden aus der Sicherungsbedingung
(vgl. 1132 I a BGB) aus abgetretenem
Recht entgegenhalten könnten.

Eigene Einreden stehen der

Wäre nicht zu, da sie nicht
Vollstreckungsgegenstand der 'Sicherungsabrede'
ist, sodass es grundsätzlich auf
eine wirksame Abtretung/abspredachender
Ansprüche durch ihren Vertreter
ankommt.

Solche bestehen allerdings nicht,
weil der Sicherungszweck der
Forderung nicht entfallen ist.
Das zu sichernde Darlehensverhältnis
gemäß § 488 I 2 BGB ist aus dem
Darlehensvertrag zwischen Herrn Schuster
und der Bank in Höhe von 40.000 €
ist aus dem Jahr 2005 ist nicht
durch Erfüllung gemäß § 362 I BGB
erloschen. Die Bank hat insoweit
unstreitig substantiiert vorgebracht,
dass die Zahlungen des Herrn Schuster
in Höhe von 48.000 € ^{im Jahr 2010} auf sein
Geschäftskonto zwecks Tilgung eines
anderweitigen Kontokorrentkredits
erfolgten. Aufgrund dieser Tilgungs-
bestätigung i.S.d. § 366 I BGB kann
die Darlehensforderung aus 2005 nicht
erloschen sein.

im Übrigen
tatsächlich
erdfällig
Dank
21.12.10

dd) Der Anspruch auf Rückzahlung der
Zinsen gemäß § 1152 I
147 BGB ist auch nicht deshalb

ausgeschlossen, weil die Mägen
"weder dem Darlehensvertrag beigetreten,
noch Erbin ihres Verstorbenen
sind".

Die Haftung des Grundstücks folgt
aus § 800 I ZPO. Die Unterwerfung
unter die sofortige Zwangsvollstreckung
wird in der Weise erfüllt, dass
auch der jeweilige Eigentümer der
sogleich Zwangsvollstreckung ausgesetzt
sein sollte. Diese Erfüllung erfolgte
durch den damaligen Eigentümer
Hans Schuster und ein entsprechendes
Vermerk wurde im Grundbuch ein-
getragen. Auf diese Weise war für
die Mägen schon bei Grundstücks-
verkauf ersichtlich, dass eine Zwang-
vollstreckung jederzeit erfolgen
könnte. ✓

c) Die Pfändungsverordnung des § 767 II ZPO
findet gemäß § 787 IV ZPO auf
potenziell Unterwerfungspflichtigen
keine Anwendung. ✓

2. Auch die Titelgegenlage
ist unbefristet.

a) Zur Sachbefugnis kann auf
die oben beschriebenen verwiesen werden. ✓

b) Die materielle Untertreibung ist nicht deshalb unwirksam, dass die Revaluation bzw. Wiederauflage der alten Grundschuld durch privatschriftliche Sicherungsabrede vom 06.05.2008 erfolgt und diese Nummer der Sicherung des Rückzahlpausendes aus dem Darlehensvertrag von 2008 dienen sollte.

Die ursprüngliche Buchgrundschuldbestellung und die diesbezügliche dingliche Untertreibung am 27.05.2007 erfolgte weiterhin in der Form des § 754 I Nr. 5 ZPO sowie der §§ 1181, 1182 I, 1195, 1196, 873 I BGB, ✓

~~Durch die Erweiterung der Sicherungsleistung~~
 Durch die nachträgliche Revaluation der Grundschuld bzw. die Verlinkung einer neuen Sicherungsabrede in Bezug auf das Darlehen aus 2008 wurde die Untertreibung nicht geändert, sodass es der materiellen Form nach § 754 I Nr. 5 ZPO nicht erneut bedarf ✓
 Selbst nach Übergabe der vollstreckbaren Ausfertigung der Grundschuldbestellung

und der Lösungsbeurteilung besteht die Grundschuld mit dem Hauptkredit als „Hilfskredit“ fest, die dies folgt schon aus dem Interesse des Eigentümers, die ~~entworfene~~ den Rang der Grundschuld zu wahren und Kosten zu sparen. Die mit der notariellen Form der Hauptkreditur bezweckte Warn- und Aufklärungsfunktion würde bei der ersten Hauptkreditur vollständig erfüllt, sodass es eine unnötige, kostenintensive Formelerei wäre, die Revalutierung der Grundschuld erneut an das Formelerfordernis des § 754 I Nr. 5 ZPO zu knüpfen.

III. Der der Hauptkreditur zuständige, aber unbegründet ist, wer über den Hilfskredit zu entscheiden.
Der Hilfskredit ist unzulässig.

Der Hilfskredit stützt sich darauf, dass eine vollständige Aufklärung der Grundschuldbestellung durch den

Notar nicht hätte erfüllt werden
 dürfen, weil die Besagte die
 erste Ausfertigung bereits zurückgegeben
 hatte. Die Erteilung vollstreckbarer Ausfertigung
 durch den Notar richtet sich
 nach § 52 BewStG i.V.m. §§ 724 ff. ZPO.
 Trazen, die im Rahmen des Utausch-
 verfahrens aufhören und die
 Art und Weise der Utauschtat,
 betreffen, sind gemäß §§ 754 I Nr. 5, 755 I,
 732 ZPO im Utauschrücknahmever-
 fahren zu prüfen.

Da der Antrag auf Utauschrücknahme
~~als Hilfsantrag ausdrücklich abgelehnt~~
 wurde von der Utauschinstanz, ist
 er als ein solcher gemäß
 § 140 BGB analog anzusehen.

Für Hilfsanträge ist § 260 ZPO
 echte Prozessvorschriften, der
 eine Prozessdringlichkeit nicht in Betracht
 kommt. Im Falle einer Prozessdringlichkeit
 Stünde der Antrag unter
 einer außerprozessualen Bedin-
 gung, was nicht der Expedienzen-
 ordnung gemäßen Utausch-
 stehen, nach § 253 ZPO entspr. ist.
 Die Voraussetzungen des § 260
 ZPO liegen nicht vor.

und
§ 768 ZPO?

Ulauderinnen und Vollstreckungs-
wählige beider zwei unterschiedliche
Prozessarten die nicht im selben
Verfahren geführt gemacht
werden können. Dies folgt schon
daraus, dass bei der Ulauderinnen
im Beschlussweg, bei der Vollstreckungs-
gewählige durch Urteil entschieden
wird.


II. [Nebenentscheidung steuern]

Ulauderinnen
Benpflichten

Der Tatbestand enthält alle erforderlichen Angaben, ist chronologisch aufgebaut und gut formuliert.

In den Entscheidungsgründen werden nahezu alle rechtlichen Fragestellungen ausführlich geprüft. Die Erörterung der Zulässigkeit und die materiellen Ausführungen überzeugen durchgehend. Hinsichtlich der Zulässigkeit des Hilfsantrags hätte noch ein Anspruch aus § 768 ZPO angesprochen werden müssen.

Eine gut aufgebaute und formulierte Arbeit, die mit Gut (15 P) zu bewerten ist

 , 30.7.20